



INTERAKTIVES
PDF

EIN WEGWEISER DER ZÄK NORDRHEIN

Nieder- lassung – was tun?



ZAHNÄRZTE
KAMMER
NORDRHEIN



WIE UND WO MÖCHTE ICH
KÜNFTIG **TÄTIG SEIN?**



WER KANN MICH **BERATEN?**



WIE FINDE ICH **PRAXISRÄUME
UND MITARBEITER?**



WAS MUSS ICH BEI EINER
PRAXISGRÜNDUNG BEACHTEN?



WAS MUSS ICH ALS
ARBEITGEBER BEACHTEN?



WELCHE **VERSICHERUNGEN**
BRAUCHE ICH?



BEI WEM MUSS ICH
MICH MELDEN?



WAS PASSIERT, WENN ICH
NICHT ARBEITEN KANN?



INTERAKTIVES PDF

Sobald Sie dieses Zeichen sehen, ist dieser Bereich des PDFs klickbar und verlinkt auf eine entsprechende Webseite.

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Sie denken daran, sich niederzulassen und künftig selbstständig tätig zu sein? Sie fragen sich, was auf Sie zukommt und woran Sie alles denken müssen? Sie sind sich unsicher, ob Sie das alles bewerkstelligen können?

Die Zahnärztekammer Nordrhein unterstützt Sie gerne auf dem Weg in die Existenzgründung.

Für die ersten Schritte in die Selbstständigkeit haben wir Ihnen einen Wegweiser erstellt. Hier erfahren Sie, was Sie beachten müssen, welche Voraussetzungen Sie mitbringen müssen und wer Ihnen bei Fragen weiterhelfen kann.

Wir stehen Ihnen auf Ihrem Weg immer zur Seite und wünschen Ihnen alles Gute für die Selbstständigkeit!

Ihre

Zahnärztekammer Nordrhein

Diese Broschüre richtet sich an alle, die eine Praxis gründen möchten. Eine Neugründung liegt immer dann vor, wenn eine Zahnärztin/ein Zahnarzt sich selbstständig macht, somit in die Verantwortlichkeit für einen Praxisbetrieb eintritt und hierdurch auch Arbeitgeber wird. Eine Neugründung ist auch dann gegeben, wenn man eine bereits bestehende Praxis übernimmt oder in eine solche eintritt. Wenn Sie sich selbstständig machen, gründen Sie zugleich.



Wie und wo möchte ich künftig tätig sein?

Dies ist die wichtigste Frage, die Sie sich stellen müssen, wenn Sie eine Niederlassung anstreben. Möchten Sie individuell in einer Einzelpraxis tätig sein oder kooperativ mit zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen arbeiten? Streben Sie eine Arbeit in der (Groß-)Stadt an oder sehen Sie Ihre Zukunft im ländlichen Raum?



Es gibt unterschiedliche Formen der Niederlassung. Eine kurze Übersicht über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Praxisformen finden Sie in der Broschüre **„Praxisgründung, Beteiligung, Anstellung & Co. Formen zahnärztlicher Berufsausübung“** der Bundeszahnärztekammer (BZÄK).

Viele Informationen finden Sie auch auf der Seite www.berufskunde2030.de. Berufskunde 2030 ist ein Projekt von der Bundeszahnärztekammer (BZÄK), dem Bundesverband zahnmedizinischer Alumni (BdZA) und dem Bundesverband der Zahnmedizinistudierenden (bdzm).

Wenn Sie schon einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Region für die Niederlassung ins Auge gefasst haben: Wie sieht der Versorgungsgrad aus, wie die Altersstruktur der Kollegen vor Ort? Gibt es dort ein kollegiales Verhältnis untereinander? Können Sie sich vorstellen, dort eine Existenz aufzubauen und (mit Partner/Familie) dort wohnhaft zu sein?



Das Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) analysiert seit 1984 gemeinsam mit der Deutschen Apotheker- und Ärztebank (apoBank) in Düsseldorf das zahnärztliche Investitionsverhalten bei der Niederlassung.

Wenn Sie die Niederlassung in einer Einzelpraxis anstreben, sollten Sie rechtzeitig das Praxiskonzept planen: Welche Ausrichtung soll die Praxis haben – planen Sie zum Beispiel einen Schwerpunkt auf Prophylaxe oder die Behandlung von Kindern zu legen? Möchten Sie sich auf bestimmte Bereiche der Zahnmedizin spezialisieren? Welche Ausstattung und Gerätschaften planen Sie? Möchten Sie ein großes Praxisteam? Ein gut durchdachtes Konzept hilft bei der Auswahl von geeigneten Standorten, Räumlichkeiten, Mitarbeitern und Dienstleistern.



Wer kann mich beraten?

ZÄK Nordrhein und KZV Nordrhein bieten Ihnen eine umfassend und neutrale allgemeine Beratung zur Niederlassung ohne eigene wirtschaftliche Interessen. Für Niederlassungswillige veranstalten diese beiden Körperschaften einmal im Jahr das Praxisgründungsseminar. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der **[Webseite des Karl-Häupl-Instituts](#)**.



WWW.KHI-DIREKT.DE

Termine, Informationen und Anmeldungen zu den Fortbildungsangeboten des Karl-Häupl-Instituts

Darüber hinaus ist eine fallbezogene Beratung durch Rechtsanwälte und Steuerberater sinnvoll, um individuelle Fragen zu klären. Ebenso gibt es zahlreiche Informations- und Beratungsangebote der Dentalindustrie, Dentaldepts, Versicherungen und anderen Unternehmen. Bei diesen Angeboten sollten Sie die wirtschaftlichen Interessen der Veranstalter beachten und deren Objektivität ggf. hinterfragen.



ONLINE-ZUGANG

Als Mitglied der Zahnärztekammer Nordrhein erhalten Sie Zugang zum Portal der ZÄK Nordrhein. Dort finden Sie unter anderem

- › unter „Meine ZÄK“ Zugang zu Anwendungen wie das Zahnärztliche Qualitätsmanagementsystem ZQMS (Freischaltung erforderlich)
- › Zugriff auf Ihre Dokumente im elektronischen Archiv der Kammer
- › unter „Mein Notdienst“ alle Funktionen rund um das Thema Notfalldienst
- › die Möglichkeit, Kurse bei unserem Karl-Häupl-Institut (KHI) zu buchen und eine Übersicht über Ihre Kursbuchungen
- › mit ILIAS e-Learning einen digitalen Schreibtisch mit Ihren Kursunterlagen und dem Fortbildungsnachweis für die KZV

Ihren Zugang beantragen Sie über die [Portalseite](#).

TIPP: Ein gut funktionierendes Praxisteam ist der Grundpfeiler einer erfolgreich laufenden Zahnarztpraxis. Überlegen Sie sich daher, ob auch Fortbildungsangebote bezüglich Mitarbeiterführung und Praxisorganisation für Sie interessant sein können.



Wie finde ich Praxisräume & Mitarbeiter?

Die Zahnärztlichen Mitteilungen (zm) und andere zahnmedizinische Fachzeitschriften bieten einen Anzeigenteil an, häufig auch gekoppelt mit einem Online-Angebot. Diese Angebote sind zumeist kostenpflichtig.



DENTOFFERT

Bei Fragen und Problemen helfen wir unter
02131 / 53119-357 oder
dentoffert@zaek-nr.de
gerne weiter.

Eine kostenfreie Alternative ist **Dentoffert**, das Stellenportal für Arbeitsstellen in Nordrheins Zahnarztpraxen und gleichzeitig ein Marktplatz für Praxisräume und -inventar. Die Nutzung von Dentoffert funktioniert problemlos mit Smartphone und Tablet, die Suche und Kontaktaufnahme ist ohne Anmeldung möglich. Mitglieder der Zahnärztekammer Nordrhein können eigene Inserate einstellen, Nicht-Mitglieder mit einem Gastzugang Stellen- und Praxisgesuche.

Weitere Möglichkeiten sind die Mund-zu-Mund-Propaganda unter den zahnärztlichen Kolleginnen und Kollegen, Anzeigen in Regionalzeitungen und die Bundesagentur für Arbeit.

Nicht zuletzt kann man langfristig ein gutes Praxisteam aufbauen oder erhalten, indem man eigene Auszubildende umfassend und gut ausbildet.

Die Zahnärztekammer Nordrhein bietet regelmäßig ein Praxisabgabeseminar an. Dort können Sie Kontakte knüpfen und finden vielleicht auch eine passende Praxis für eine Übernahme oder einen Einstieg.



Was muss ich bei einer Praxisgründung beachten?

Wenn Sie sich selbstständig machen möchten, müssen Sie neben einer Reihe fachlicher und persönlicher Voraussetzungen auch eine gute Portion Mut und Durchhaltevermögen aufbringen. Ein durchdachtes Konzept und ein stimmiger Wirtschaftsplan bilden dabei die Basis für einen erfolgreichen Weg in die Selbstständigkeit.

Gesetzliche Voraussetzungen für eine Niederlassung:

- › Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt (Bezirksregierung)
- › bei Planung einer kassenzahnärztlichen Zulassung: mindestens zweijährige Vorbereitungszeit (KZV)

Persönliche Voraussetzungen für eine Niederlassung:

- › ein hohes Maß an Belastbarkeit
- › die Bereitschaft, sich intensiv mit Gesetzen und administrativen Vorgaben jeglicher Art zu beschäftigen (Verantwortung als Praxisinhaber und Arbeitgeber)
- › Konfliktfähigkeit (im Hinblick auf Patienten und Mitarbeiter sowie ggf. Mitgesellschafter)
- › Bereitschaft, viel Zeit und Energie in den Aufbau und den Erhalt einer Praxis zu stecken

Möchten Sie eine eigene Praxis gründen, müssen Sie sich mit Fragen, Sachverhalten und Entscheidungen auseinandersetzen, über die Sie noch nie nachdenken mussten. Alleine ist dies kaum zu schaffen. Daher sollten Sie sich von erfahrenen Fachleuten individuell beraten lassen.

Wichtige Punkte sind unter anderem die relevanten Rechtsangelegenheiten (z.B. Praxiskaufvertrag oder die Rechte und Pflichten als Arbeitgeber), der Betrieb von Röntgeneinrichtungen, die Abfallentsorgung (Amalganabscheider), bauliche Anforderungen, die Praxishygiene, Archivierung relevanter Praxisunterlagen, Mitarbeiterbelehrungen, Arbeitsschutz, Datenschutz und das Qualitätsmanagement der Praxis. Bei der ZÄK Nordrhein erhalten Sie bei Ihren Fragen hierzu kompetente Hilfestellung.

Bei einem Praxiskauf müssen zusätzliche Punkte wie die Übernahme von Mitarbeitern, die Übergabe und Verwaltung der Patientenkartei und der mögliche Eintritt in bestehende Dienstleistungsverträge beachtet werden. Eine Beratung insbesondere durch Fachanwälte für Medizinrecht ist zu empfehlen, da diese in der Regel auch Praxiskaufverträge betreuen.



Praktische Orientierungshinweise zu diesen Punkten finden Sie auf der Webseite der Zahnärztekammer Nordrhein im Bereich Zahnärzte → Wege in die Niederlassung unter der Rubrik „Praxisgründung/Praxisabgabe“ (vorherige Portalanmeldung notwendig).

Ausführliche Checklisten, Vorlagen, Adressen und Hinweise zu gesetzlichen Vorgaben finden Sie ebenfalls online im Bereich Zahnärzte → Praxisführung und Hygiene unter der Rubrik „Handbuch der Zahnärztekammer Nordrhein“ (vorherige Portalanmeldung notwendig).



Was muss ich als **Arbeitgeber** beachten?

Wenn Sie sich selbstständig machen, benötigen Sie in der Regel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Eintritt in eine bestehende Praxis sind diese meist schon vorhanden. In beiden Fällen werden Sie zum Arbeitgeber mit allen Rechten und Pflichten. Arbeitsrechtliche Grundkenntnisse sollten daher unbedingt vorhanden sein. Eine Beratung durch einen Fachanwalt für Arbeitsrecht ist empfehlenswert.

Mit Ihrer Approbation erhalten Sie zugleich nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die Befähigung, zur/ zum Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) auszubilden. Bei der Ausbildung ist zu beachten, dass die Ausbildung als duale Ausbildung erfolgt: Der Unterricht findet gleichwertig in der Berufsschule und in Ihrer Praxis statt.

TIPP: Bei Fragen und Problemen zum Ausbildungsrecht hilft Ihnen die Ausbildungsabteilung der ZÄK Nordrhein (02131 / 53119-204) gerne weiter. Besonderheiten können sich zum Beispiel ergeben, wenn die/der Auszubildende noch minderjährig ist.



Welche Versicherungen brauche ich?

Als berufstätiges Mitglied sind Sie nach berufsrechtlichen Vorgaben verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese gegenüber der ZÄK Nordrhein nachzuweisen! Die Versicherung muss für das eigene Handeln abgeschlossen werden (sog. Deliktsrecht). Zudem muss sich der Praxisinhaber jegliches Handeln seiner angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzte zurechnen lassen (vertragliche Haftung), da der Behandlungsvertrag grundsätzlich zwischen dem Praxisinhaber und dem Patienten geschlossen wird.

ACHTUNG: Auch angestellte Zahnärztinnen/Zahnärzte benötigen eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Diese beschränkt sich jedoch auf das sog. Deliktsrecht. Hieraus kann der Patient auch angestellte Zahnärztinnen/Zahnärzte (parallel zum Praxisinhaber) in Anspruch nehmen. Die Berufshaftpflichtversicherung des Inhabers deckt nicht grundsätzlich auch die deliktische Haftung der angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzte. Unter deliktischer Handlung ver-

steht man das persönliche Einstehe für ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten. Hierauf muss unbedingt geachtet werden. Entsprechende Beratung sollte durch Versicherungsunternehmen, die Erfahrungen mit der Heilwesenhaftpflicht haben, erfolgen.

Eine Betriebshaftpflichtversicherung ist ebenfalls unverzichtbar. Über weitere Versicherungen, wie zum Beispiel eine private Unfallversicherung, muss im Einzelfall individuell entschieden werden. Hierzu gibt es zahlreiche Beratungsangebote der Versicherungsunternehmen.

Um bei einer möglicherweise längerfristigen Arbeitsverhinderung den Einkommensausfall aufzufangen und den Betrieb der Praxis zu sichern, sollten Sie eine Krankentagegeldversicherung und eine Praxisausfallversicherung in Erwägung ziehen. Auch eine Praxisinhaltsversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung können sinnvoll sein.



Bei wem muss ich mich melden?

Als Zahnärztin/Zahnarzt in Nordrhein unterliegen Sie einer Meldepflicht gegenüber der Zahnärztekammer Nordrhein (Meldeordnung der ZÄK) und dem **Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein** (VZN).



VERSORGUNGSWERK DER ZAHNÄRZTEKAMMER NORDRHEIN (VZN)

Am Seestern 8 I
40547 Düsseldorf-Lörick
T 0211 / 5 96 17-0 |
F 0211 / 5 96 17-11
E-Mail info@vzn-nordrhein.de
www.vzn-nordrhein.de

Die Begründung einer Niederlassung müssen Sie innerhalb eines Monats bei der ZÄK Nordrhein, bzw. bei der für Sie zuständigen **Bezirksstelle** melden.



Unter die Meldepflicht fällt nicht nur die Mitteilung über die Aufnahme oder Beendigung sowie die Art und die Orte der Berufsausübung, sondern auch jede Änderung der gegenüber der ZÄK gemäß § 5 HeilBerG zu tätigen Angaben. Eine genaue Übersicht finden Sie auf der **Webseite der ZÄK Nordrhein**.

WICHTIGER HINWEIS: Die Meldepflicht gegenüber der ZÄK Nordrhein ist nicht automatisch durch eine Meldung bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV) – zum Beispiel beim Zulassungsausschuss – mit erfüllt, da es sich bei der ZÄK und der KZV um rechtlich getrennte Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.



EHBA

Sollten Sie einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) wünschen, können Sie online einen Antrag bei einem der folgenden zugelassenen Anbieter stellen:

> D-Trust GmbH

> SHC+CARE

> Medisign GmbH

> T-Systems International GmbH

Der eHBA ist kostenpflichtig (einmalig 35 Euro plus 100 Euro/Jahr) und ersetzt nicht den Zahnarzt ausweis der Kammer.

Ebenso müssen Sie sich bei einer Neugründung innerhalb einer Woche bei der für Sie zuständigen Bezirksverwaltung der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anmelden.



Was passiert, wenn ich nicht arbeiten kann?

Es kann passieren, dass Sie vorübergehend Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, beispielsweise wegen einer Schwangerschaft oder auch einer Erkrankung. Sie haben aber die Möglichkeit, sich durch eine Krankentagegeldversicherung (Personenversicherung) oder eine Praxisausfallversicherung (Sachversicherung) hierfür abzusichern.

Beide Versicherungen sollten in Kombination abgeschlossen werden und auf Ihre individuellen Bedürfnisse angepasst sein.

Für den Fall einer länger andauernden Arbeitsausfalls sollten Sie als Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt möglichst unverzüglich eine Vertretung für die Praxis organisieren, um die Versorgung der Patienten sicherzustellen.

WICHTIGER HINWEIS: Für eine schwangere selbstständige Zahnärztin gelten – anders als bei einer Angestellten – keine Einschränkungen bezüglich der Beschäftigung nach Mutterschutzgesetz. Sie könnten also bis zur Entbindung und unmittelbar danach ohne Einschränkungen arbeiten. Die damit einhergehenden Risiken muss eine selbstständig tätige Zahnärztin grundsätzlich selbst tragen oder über eigene Vorsorgemöglichkeiten absichern.

Zahnärztekammer Nordrhein

Hammfelddamm 11 | 41460 Neuss

T 02131 / 53119-0

info@zaek-nr.de

www.zaek-nr.de

Karl-Häupl-Institut

Hammfelddamm 11 | 41460 Neuss

T 02131 / 53119-202

khi@zaek-nr.de

www.khi-direkt.de

Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein (VZN)

Am Seestern 8 | 40547 Düsseldorf-Lörick

T 0211 / 59617-0

info@vzn-nordrhein.de

www.vzn-nordrhein.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein (KZV)

Lindemannstraße 34-42 | 40273 Düsseldorf

T 0211 / 9684-0

info@kzvnr.de

www.kzvnr.de

Bezirksstellen

AACHEN

Dennewartstr. 25-27, 52068 Aachen
T 0241 / 71012 | F 0241 / 75842
E-Mail: aachen@zaek-nr.de

DUISBURG

Wildstr. 5, 47057 Duisburg
T 0203 / 9360000 | F 0203 / 354315
E-Mail: duisburg@zaek-nr.de

DÜSSELDORF

Werftstr. 23, 40549 Düsseldorf
T 0211 / 9684302 | F 0211 / 9684303
E-Mail: duesseldorf@zaek-nr.de

ESSEN

Huttropstr. 60, 45138 Essen
T 0201 / 230988 | F 0201 / 229216
E-Mail: essen@zaek-nr.de

KÖLN

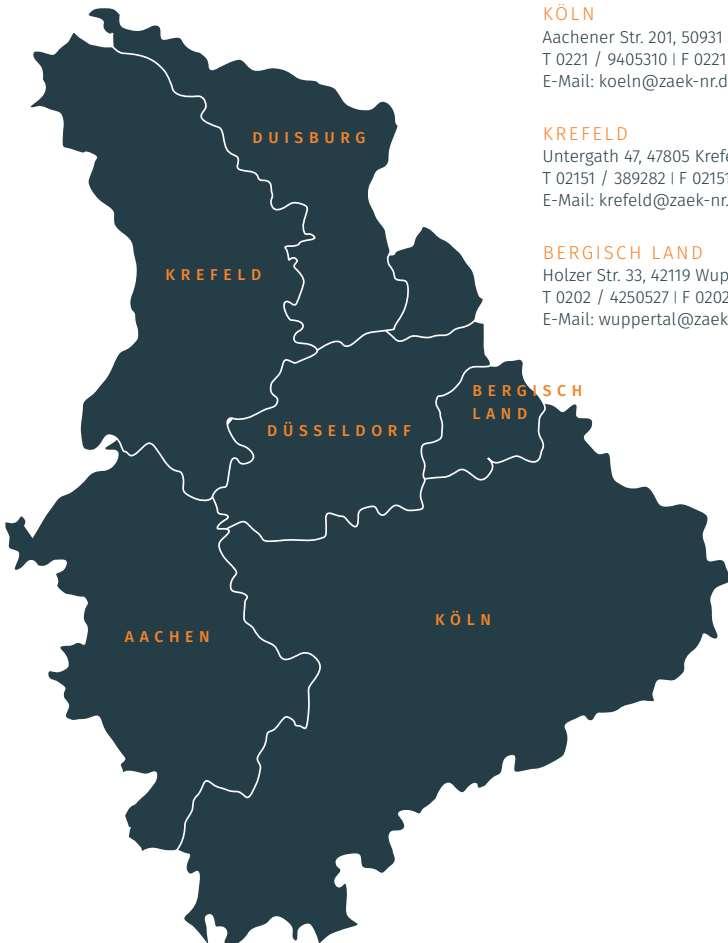
Aachener Str. 201, 50931 Köln
T 0221 / 9405310 | F 0221 / 94053122
E-Mail: koeln@zaek-nr.de

KREFELD

Untergath 47, 47805 Krefeld
T 02151 / 389282 | F 02151 / 389284
E-Mail: krefeld@zaek-nr.de

BERGISCH LAND

Holzer Str. 33, 42119 Wuppertal
T 0202 / 4250527 | F 0202 / 420828
E-Mail: wuppertal@zaek-nr.de



Impressum

HERAUSGEBER

Zahnärztekammer Nordrhein
Hammfelddamm 11
41460 Neuss

KONTAKT

Telefon: 02131 / 53119-0
E-Mail: info@zaek-nr.de
www.zaek-nr.de

REDAKTION

ZA Lutz Neumann,
Christina Walther

GESTALTUNG

Ann-Christin Krechting

STAND

Oktober 2023